

Übereinstimmungserklärung

KÖSTER BAUCHEMIE AG
Dieselstraße 1 - 10
26607 Aurich

*die Übereinstimmung des Rissfüllstoffs auf
Polyurethanbasis*

KÖSTER IN 2

*mit den Einstufungsregeln der Muster-
Umweltproduktdeklaration*

EPD-DBC-20130014-IBG1-DE

*(Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/
lösemittelfrei, polyolhaltig).*

*Das Produkt erfüllt die Einstufungsregeln der
Produktgattung 1 (LM-frei, ungefüllt, polyolhaltig)
mit einer Punktzahl von*

3.900 Punkten



Johann J. Köster
(Vorstand)

Aurich, 20. Juni 2013

KÖSTER ist ein ISO 9001 zertifiziertes Unternehmen



UMWELT-PRODUKTTDEKLARATION

nach ISO 14025 und EN 15804

Deklarationsinhaber	Deutsche Bauchemie e.V. Industrieverband Klebstoffe e.V. Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.
Herausgeber	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Programmhalter	Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)
Deklarationsnummer	EPD-DBC-20130014-IBG1-DE
Ausstellungsdatum	15.05.2013
Gültig bis	14.05.2018

**Reaktionsharze auf Polyurethanbasis,
ungefüllt/lösemittelfrei, polyolhaltig
Deutsche Bauchemie e.V. (DBC)
Industrieverband Klebstoffe e.V. (IVK)
Verband der deutschen Lack- und
Druckfarbenindustrie e.V. (VdL)**

www.bau-umwelt.com / <https://epd-online.com>



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

**DEUTSCHE
BAUCHEMIE**



Industrieverband
Klebstoffe e.V.



Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.



1. Allgemeine Angaben

Deutsche Bauchemie e.V. Industrieverband Klebstoffe e.V. Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.	Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, polyolhaltig
Programmhalter IBU - Institut Bauen und Umwelt e.V. Rheinufer 108 D-53639 Königswinter	Inhaber der Deklaration Deutsche Bauchemie e.V. Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt
	Industrieverband Klebstoffe e.V. Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt
Deklarationsnummer EPD-DBC-20130014-IBG1-DE	Deklariertes Produkt/deklarierte Einheit 1kg Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, polyolhaltig; Dichte 0,85 -1,25 g/cm ³
Diese Deklaration basiert auf den Produktkategorienregeln: Reaktionsharzprodukte, 10-2012 (PCR geprüft und zugelassen durch den unabhängigen Sachverständigenausschuss)	Gültigkeitsbereich: Diese validierte Deklaration berechtigt zum Führen des Zeichens des Instituts Bauen und Umwelt e.V. Sie gilt ausschließlich für die genannten Produktgruppen für Werke in Deutschland, fünf Jahre vom Ausstellungsdatum an. Es handelt sich hierbei um eine Verbands-EPD, bei der für die Berechnung der Ökobilanz das Produkt einer Gruppe ausgewählt wurde, welches die höchsten Umweltlasten dieser Gruppe aufweist. Die Mitglieder der Verbände sind den Verbandshomepages zu entnehmen. Der Inhaber der Deklaration haftet für die zugrundeliegenden Angaben und Nachweise; eine Haftung des IBU im Bezug auf Herstellerinformationen, Ökobilanzdaten und Nachweise ist ausgeschlossen.
Ausstellungsdatum 15.05.2013	Verifizierung Die CEN Norm EN 15804 dient als Kern-PCR Verifizierung der EPD durch eine/n unabhängige/n Dritte/n gemäß ISO 14025 ☐ intern ☒ extern
Gültig bis 14.05.2018	 Dr.-Ing. Ivo Mersiowsky, Unabhängige/r Prüfer/in vom SVA bestellt
 Prof. Dr.-Ing. Horst J. Bossenmayer (Präsident des Instituts Bauen und Umwelt e.V.)  Prof. Dr.-Ing. Hans-Wolf Reinhardt (Vorsitzender des SVA)	

2. Produkt

2.1 Produktbeschreibung

Reaktionsharze auf Epoxidharzbasis, ungefüllt/lösemittelfrei.

Die Reaktionsharze werden unter Einsatz von Epoxidharzen und Härtern zweikomponentig hergestellt.

Sie erfüllen vielfältige, häufig spezielle Aufgaben bei der Erstellung, der Ausstattung und der Sanierung von Bauwerken. Durch den Einsatz von Reaktionsharzen auf Epoxidharzbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, wird die

Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken entscheidend verbessert und ihre Lebensdauer deutlich verlängert. Als repräsentatives Produkt wurde das Produkt mit den höchsten Umweltwirkungen zur Berechnung der Ökobilanzergebnisse herangezogen.

2.2 Anwendung

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, werden für folgende Anwendungen eingesetzt:

Modul 1:

Reaktionsharze zum Schutz und für die Instandsetzung von Betonbauteilen.

Produkte zum **Oberflächenschutz von Beton**, zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Beton- und Stahlbetontragwerken sowie für neuen Beton und für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Anforderungen 1.1), Produkte **für Kleber für Bauzwecke** für das Herstellen des Verbundes von Verstärkungsmaterialien mit einem bestehenden Betontragwerk (Anforderungen 1.2) sowie **Rissfüllstoffe** zum Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen in Beton (Anforderungen 1.3)

Modul 2:

Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen

Reaktionsharze zur Abdichtung von Dachkonstruktionen die baustellenseitig aufgebracht werden.

Modul 3:

Reaktionsharze für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen

Produkte für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen zur Verwendung auf Brücken aus Beton.

Modul 4:

Reaktionsharze als Fliesenkleber

Klebstoffe für die Verarbeitung keramischer Fliesen und Platten an Wänden, Böden und Decken für innen und außen.

Modul 5:

Reaktionsharze für Abdichtungen im Verbund

Produkte für Abdichtungen für Böden und/oder Wände in Nassräumen innerhalb von Gebäuden.

Modul 6:

Reaktionsharze für Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung

Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung.

Modul 7:

Estrichmörtel und Estriche

Produkte für Estriche/Kunsthazestriche für den Einsatz für Fußbodenkonstruktionen.

Modul 8:

Kleb- und Dichtstoffe

Reaktionsharze für die Verwendung als:

- Montage- und Reparaturklebstoffe
- Flächen- und Fugendichtstoffe

Anwendungen nach technischen

Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 9:

Reaktionsharze zur Abdichtung von Bauteilen aus Beton oder Mauerwerk und zur Vorbehandlung von mineralischen Untergründen wie Estriche oder Betonböden vor Bodenbelags-, Parkett- und Fliesenarbeiten

Anwendungen nach technischen

Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 10:

Reaktionsharze zur optischen Gestaltung von Betonbauteilen

Produkte zur meist farbigen Gestaltung von Beton bei gleichzeitigem, nicht näher spezifizierten Oberflächenschutz und einer Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Beton- und Stahlbetonflächen. Gleiches gilt für andere mineralische Untergründe, wie z. B. Putz, Stein und Mauerwerk.

Aufgrund des aktuell höheren Materialpreises von Polyurethan und der schlechteren Haftung auf kritischen Teilflächen (wie Glas und Metallteilen) in Bauteilen wird oft bei mehrschichtigem Auftrag nur die

Abschlussbeschichtung auf Polyurethanbasis vorgenommen und ein oder mehrere Epoxidharzschichten vorab aufgetragen.

2.3 Technische Daten

Modul 1:

Reaktionsharze zum Schutz und für die Instandsetzung von Betonbauteilen.

Die Mindestanforderungen nach DIN EN 1504

„Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformitätsind einzuhalten. Dies sind folgende:

1.1 Oberflächenschutz von Beton- Anforderungen an Merkmale für alle vorgesehenen Verwendungszwecke nach EN 1504-2:2005-01, Tabelle 1 und 5:

- CO₂-Durchlässigkeit (EN 1062-6:2002)
- Wasserdampf-Durchlässigkeit (EN ISO 7783-1/-2:2012-02)

- Kapillare Wasseraufnahme und Wasserdurchlässigkeit (EN 1062-3:2008-04)

- Abreißversuch zur Beurteilung der Haftfestigkeit (EN 1542:1999-07)

1.2 Kleber für Bauzwecke – Leistungsanforderungen nach Tabellen

3.1 und 3.2

(Konformitätserklärung/Leistungserklärung des Herstellers)

1.3 Rissfüllstoffe für das Füllen von Rissen, Hohlräumen und

Fehlstellen in Beton - Anforderungen an Merkmale für alle

Anwendungszwecke nach EN 1504-5, Tabelle 3:

- Injektionsfähigkeit (EN 1771:2004-11)
- Viskosität (EN ISO 3219:1994-10)

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/Leistungs-erklärung/Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 2:

Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen

Die Mindestanforderungen nach ETAG 005:2005-02

„Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen“ sind einzuhalten.

Die Leistungsmerkmale sind gemäß der Europäischen technischen Zulassung (ETA, Angabe Nr.) anzugeben.

Modul 3:

Flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen

3.1 Die Anforderungen nach ZTV ING Teil 7, Abschn. 3 (ZTV BEL-B Teil 3)I sind einzuhalten.

3.2 Die Mindestanforderungen nach ETAG 033:2010-09 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen“ sind einzuhalten.

Die Leistungsmerkmale sind gemäß der Europäischen technischen Zulassung (ETA, Angabe Nr.) anzugeben.

Modul 4:

Fliesenkleber

Die Mindestanforderungen nach DIN EN 12004:2012-

09 „Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung“ sind einzuhalten.

Dies sind folgende:

- Haftscherfestigkeit nach Trockenlagerung (EN 12003:2009-01)
- Haftscherfestigkeit nach Wasserlagerung (EN 12003:2009-01)
- Offene Zeit: Haftzugfestigkeit (EN 1346:2007-11)

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 5:

Abdichtungen im Verbund

5.1 Die Mindestanforderungen der ETAG 022:2007-07 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen“ müssen eingehalten werden.

Die Leistungsmerkmale sind gemäß der Europäischen technischen Zulassung (ETA, Angabe Nr.) anzugeben.

5.2 Die Mindestanforderungen der „Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen. Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG-AIV-F)“ müssen eingehalten werden.

Die Merkmale sind gemäß „Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen. Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG-AIV-F)“ anzugeben.

Modul 6:

Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung

Die Mindestanforderungen der „Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen“ müssen eingehalten werden. Die Merkmale für den Verwendbarkeitsnachweis sind gemäß „Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen“ anzugeben.

Modul 7:

Estrichmörtel und Estriche

Die Mindestanforderungen der EN 13813 „Estrichmörtel und Estriche – Estrichmörtel und Estrichmassen – Eigenschaften und Anforderungen“ sind einzuhalten. Dies sind für Kunstharzestrich folgende:

- Haftzugfestigkeit (EN 13892-8)
- Brandverhalten (EN 13501-1)

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 8:

Kleb- und Dichtstoffe

Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 9:

Reaktionsharze zur Abdichtung von Bauteilen aus Beton oder Mauerwerk und zur Vorbehandlung von mineralischen Untergründen wie Estriche oder Betonböden vor Bodenbelags-, Parkett- und Fliesenarbeiten

Es sind mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

Eigenschaft	Norm	Einheit	Wert
Viskosität	EN ISO 3219: 1994-10	Pa·s	< 100
Shore-Härte A	DIN 53505: 2008-08	-	15 – 100
Shore-Härte D	DIN 53505: 2008-08	-	5 – 95
Dichte	EN ISO 2811: 2011-06	kg/dm ³	0,7 – 1,8

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/ Konformitäts-erklärung des Herstellers.

Modul 10:

Reaktionsharze zur optischen Gestaltung von Betonbauteilen

Bauphysikalische Daten der des Beschichtungssstoffes bzw. der Beschichtung sind entsprechend der jeweiligen Produktnormen anzugeben, dazu können z.B. gehören:

- Viskosität EN ISO 3219:1994-10 Dichte EN ISO 2811:2011-06

- Pendeldämpfung ISO 1522:2007-04

- Brandverhalten EN 13501-1:2010-01

- Haftzugfestigkeit EN 13892-8:2003-02

Weitere Leistungsmerkmale gemäß technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers.

2.4 Inverkehrbringung/Anwendungsregeln

Modul 1:

Reaktionsharze zum Schutz und für die Instandsetzung von Betonbauteilen.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die DIN EN 1504 ~ „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 2:

Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen,

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform.

Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die ETAG 005:2005-02 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 3:

Flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die ETAG 033:2010-07 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Bausätze für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen. Sonderanwendungen können alternativ nach ZTV Ing. geregelt sein.

Modul 4:

Fliesenkleber

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die DIN EN 12004 ~ „Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten- Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 5:

Abdichtungen im Verbund

Modul 5.1:

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die ETAG 022:2005-02 „Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 5.2:

Voraussetzung für die Verwendung in Deutschland ist die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) auf Basis eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50.

Modul 6:

Flüssigkunststoffe zur Bauwerksabdichtung

Voraussetzung für die Verwendung in Deutschland ist die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) auf Basis eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.51.

Modul 7:

Estrichmörtel und Estriche

Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Deutschland ist die CE-Kennzeichnung der Produkte.

Rechtsgrundlage dafür ist die bis zum 30. Juni 2013 die Richtlinie 89/106/EWG des Rates ab 01. Juli 2013 die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. I 88/5 vom 4.4.2011) mit den jeweiligen Umsetzungsvorschriften in nationales Recht. Bauprodukte die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden, gelten als mit der Verordnung (EU) Nr.305/2011 konform. Mit der CE-Kennzeichnung auf Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG erklärt der Hersteller die Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation. Das ist die DIN EN 1504 ~ „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken“.

Mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erklärt der Hersteller die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen.

Modul 8:

Kleb- und Dichtstoffe

Anwendungen gemäß technischen Unterlagen/ Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 9:

Reaktionsharze zur Abdichtung von Bauteilen aus Beton oder Mauerwerk und zur Vorbehandlung von mineralischen Untergründen wie Estriche oder Betonböden vor Bodenbelags-, Parkett- und Fliesenarbeiten

Maßgeblich für die Ausführung von Parkett- und Bodenbelagsarbeiten sind die DIN 18356:2012-10 und die DIN 18365:2012_09 oder vergleichbare nationale oder inter-nationale Regelwerke (siehe CEN/TS 14472:2003-10, Teil 1-4 und CEN/TS 15717:2008-07). Sonderanwendungen nach technischen Unterlagen/Leistungserklärung/Konformitätserklärung des Herstellers.

Modul 10:

Reaktionsharze zur optischen Gestaltung von Betonbauteilen

Falls vorhanden ist die zutreffende Norm bzw. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder vergleichbare nationale oder internationale Regelung ist zu nennen.

Sonderanwendungen nach technischen Unterlagen/
Leistungserklärung/Konformitätserklärung des
Herstellers.

2.5 Lieferzustand

Flüssig oder pastös in Gebinden aus Weißblech oder Kunststoff, in separaten oder Kombigebinden passend konfektioniert auf das anwendungsgerechte Mischungsverhältnis. Dto. 1K-Produkte in Einzelgebinden. Dichtstoffe in Kunststoffkartuschen und Schlauchbeuteln aus Folienverbundmaterialien. Typische Gebindegrößen enthalten 10 bis 25 kg Material; bei umfangreicheren Anwendungen kommen auch Fässer mit ca. 200 kg oder IBCs mit über 1 to Inhalt zum Einsatz.

Für die Ökobilanz wurde ein Verhältnis von Blech- zu Kunststoffverpackungen von 1:2 angenommen.

2.6 Grundstoffe/Hilfsstoffe

Die Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, bestehen in der Regel aus Harz- und Härterkomponente. Die Harzkomponente enthält Polyether-und/oder Polyesterpolyole(auf Mineralöl-Basis oder aus nachwachsenden Rohstoffen). Die Härtung erfolgt im eingebauten Zustand vor Ort mit der Härterkomponente. Hierzu werden Homologe, Prepolymere und Polymere auf Basis von MDI, TDI, HDI oder IPDI eingesetzt. In den Komponenten können zur Feineinstellung der Produkteigenschaften Hilfsstoffe wie Beschleuniger, Katalysatoren, Netzmittel, Schaumregulatoren und Viskositätsregulierer enthalten sein (Anwendungs- oder Vermarktungsbeschränkungen sind einzuhalten). Das Mischungsverhältnis von Harz und Härter wird entsprechend den stöchiometrischen Erfordernissen eingestellt. Die Härtung der Produkte beginnt unmittelbar nach dem Mischen der Komponenten. Es gibt auch einkomponentige Produkte, die ohne Zumischen einer Harzkomponente in Gegenwart von Feuchtigkeit erhärten.

Im Durchschnitt enthalten die mit dieser EPD abgedeckten Produkte die genannten Grund- und Hilfsstoffe in folgenden Spannen:

Harzkomponente: ~ 35-95 %

Härterkomponente: ~ 5-65 %

Die genannten Spannen sind durchschnittliche Angaben und die Zusammensetzung von Produkten, die der EPD entsprechen, kann im Einzelfall von den genannten Konzentrationsbändern abweichen. Detailliertere Informationen sind den jeweiligen Herstellerangaben (z.B. Produktdatenblätter) zu entnehmen.

In Einzelfällen ist es möglich, dass Substanzen, die auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung stehen, in Konzentrationen über 0,1% enthalten sind. Falls dies der Fall ist, sind diese Informationen im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt zu finden.

2.7 Herstellung

Die formulierten Produktkomponenten werden in der Regel im Batch-Betrieb aus den Inhaltsstoffen gemischt und in die Liefergebinde abgefüllt. Dabei werden Qualitäts- und Umweltstandards nach DIN ISO 9001:2008-12 und die Bestimmungen einschlägiger

Regelungen wie Betriebssicherheitsverordnung oder Immissionsschutzgesetz eingehalten.

2.8 Umwelt und Gesundheit während der Herstellung

In der Regel sind keine weiteren Umweltschutzmaßnahmen über die gesetzlich vorgeschriebenen hinaus notwendig.

2.9 Produktverarbeitung/Installation

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, werden durch Spachteln/Rakeln oder Rollen, Gießen, Spritzverarbeitung oder Injektion verarbeitet.

Dabei sind ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen (Belüftung, Atemschutzgeräte) nach den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den Bedingungen vor Ort vorzunehmen und konsequent einzuhalten.

Lösemittelfreie Polyurethanprodukte sind aufgrund ihrer Zusammensetzung mit GISCODE/Gisbau-Produkt-Codes RU 1 oder PU 40 gekennzeichnet.

2.10 Verpackung

Eine detaillierte Beschreibung der Verpackung befindet sich in Kapitel 2.5. Restentleerte Gebinde und nicht verschmutzte Folien sind recyclingfähig. Mehrwegpaletten aus Holz werden durch den Baustoffhandel zurückgenommen (Mehrwegpaletten gegen Rückvergütung im Pfandsystem), von diesem an die Bauprodukthersteller zurückgegeben und in den Produktionsprozess zurückgeführt.

2.11 Nutzungszustand

In der Nutzungsphase sind Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, ausgehärtet und bestehen im Wesentlichen aus einem inerten, dreidimensionalen Netzwerk.

Sie sind langlebige Produkte, die als Klebstoffe, Beschichtungen oder Abdichtungen in Gebäuden angewendet werden und zu deren Funktionalität und Werterhaltung beitragen.

2.12 Umwelt & Gesundheit während der Nutzung

Option 1 Produkte für Anwendungen außerhalb von Aufenthaltsräumen

Während der Nutzung haben Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, ihre Reaktionsfähigkeit verloren und verhalten sich inert. Gefährdungen für Wasser, Luft und Boden sind bei bestimmungsgemäßer Anwendung der Produkte nicht bekannt.

Option 2 Produkte für Anwendungen in Aufenthaltsräumen

Bei Anwendungen in Aufenthaltsräumen sind Nachweise zum Emissionsverhalten von Bauprodukten in Kontakt mit der Innenraumluft vorzulegen. Dies können beispielsweise Nachweise nach folgende Prüfschemata sein: AgBB-VOC-Schema, EMICODE® der GEV (Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V., Düsseldorf). Eine weitere Beeinflussung von Umwelt und Gesundheit durch austretende Stoffe ist nicht bekannt.

2.13 Referenz-Nutzungsdauer

Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, erfüllen vielfältige, häufig spezielle Aufgaben bei der Erstellung oder Sanierung von Bauwerken. Durch ihren Einsatz wird die Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken entscheidend

verbessert und ihre ursprüngliche Nutzungsdauer deutlich verlängert.

Die zu erwartende Referenz-Nutzungsdauer ist abhängig von der spezifischen Einbausituation und damit verbundenen Exposition des Produktes. Sie kann durch Witterung sowie mechanische oder chemische Belastungen beeinflusst werden.

2.14 Außergewöhnliche Einwirkungen

Brand

Auch ohne spezielle Brandschutzausrüstung erfüllen die Reaktionsharze auf Polyurethanbasis mindestens die Anforderungen nach DIN EN 13501-1 für die Brandklasse E bzw. Efl. Von ihrer Einsatzmenge her haben sie darüber hinaus auf die Brandeigenschaften des Bauwerks, in dem sie eingebaut wurden, einen nur untergeordneten Einfluss. Vernetzte Polyurethanharze schmelzen nicht und tropfen nicht herab, sodass die Harze dadurch nicht zur Brandausbreitung beitragen.

Wasser

Die Reaktionsharze auf Polyurethanbasis, ungefüllt/lösemittelfrei, sind chemisch inert und wasserunlöslich. Sie werden häufig zum Schutz von Bauwerken gegen schädigendes Wassereindringenden/Hochwassereinwirkung eingesetzt.

Mechanische Zerstörung

Die mechanische Zerstörung von Reaktionsharzen auf Polyurethanbasis führt nicht zu umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Zersetzungsprodukten.

2.15 Nachnutzungsphase

Nach heutigem Kenntnisstand sind in der Regel durch Rückbau und Verwertung von Bauteilen, an denen ausgehärtete Polyurethane anhaften, keine

umweltschädigenden Auswirkungen etwa bei der Deponierung zu erwarten.

Können Polyurethan-Systeme von den Bauteilen ohne merklichen Aufwand entfernt werden, ist die thermische Verwertung aufgrund ihres Energieinhaltes eine sinnvolle Verwertungsvariante.

2.16 Entsorgung

Nicht mehr verwertbare Einzelkomponenten müssen im vorgeschriebenen Verhältnis vermischelt und ausgehärtet werden.

Ausgehärtete Produktreste sind kein Sonderabfall. Nicht ausgehärtete Produktreste sind Sonderabfall. Restentleerte, ausgetrocknete Gebinde (tropffrei, spachtelrein) werden dem Recycling zugeführt. Restmengen sind unter Beachtung der örtlichen Vorschriften einer geordneten Abfallbeseitigung zuzuführen.

Folgende EAK/AVV-Abfallschlüssel können in Frage kommen:

Ausgehärtete Produktreste: 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

2.17 Weitere Informationen

Weitere Informationen können den Produkt- oder Sicherheitsdatenblättern der Hersteller entnommen werden und sind entweder auf der Homepage der Hersteller oder auf Anfrage erhältlich. Wertvolle technische Hinweise sind auch den Internetseiten der Verbände zu entnehmen.

Beispielsweise können Merkblätter der TKB unter www.klebstoffe.com oder Informationen der Deutschen Bauchemie unter www.deutsche-bauchemie.de erhalten werden.

3. LCA: Rechenregeln

3.1 Deklarierte Einheit

Die Verbands-EPD bezieht sich auf die deklarierte Einheit von 1 kg Reaktionsharzprodukt in dem zur Verarbeitung nötigen Mischungsverhältnis der beiden Komponenten. Der Verbrauch pro Flächeneinheit der Produkte, die flächig aufgebracht werden, kann zwischen wenigen hundert Gramm bis über 1 kg pro m² liegen. Bei Produkten, die injiziert werden, hängt die Applikationsmenge vom zu injizierenden Bauteil ab.

In dieser EPD wurde eine Ökobilanz für ungefüllte, lösemittelfreie, polyolhaltige Reaktionsharzprodukte auf PU-Basis berechnet.

Aus den Produktgruppen wurde das Produkt mit den höchsten Umweltwirkungen deklariert.

Angabe der deklarierten Einheit

Bezeichnung	Wert	Einheit
Deklarierte Einheit	1	kg
Umrechnungsfaktor zu 1 kg	1	-

3.2 Systemgrenze

In der Ökobilanz werden die Module A1/A2/A3, A4, A5 und D berücksichtigt:

- A1 Herstellung der Vorprodukte
- A2 Transport zum Werk

- A3 Produktion inkl. Energiebereitstellung, Herstellung von Verpackung sowie Hilfs- und Betriebsstoffen und Abfallbehandlung)
 - A4 Transport zur Baustelle
 - A5 Installation (Verpackungsentsorgung sowie Emissionen bei der Installation)
 - D Gutschriften aus der Verbrennung der Verpackungsmaterialien und Recycling des Metallgebundes
- Es handelt sich also um eine Deklaration von der „Wiege bis zum Werkstor mit Optionen“.

3.3 Abschätzungen und Annahmen

Für die einzelnen Rezepturbestandteile der Formulierungen wurden diese, falls keine spezifische GaBi-Prozesse zur Verfügung standen, nach Herstellerangaben oder Literatur abgeschätzt.

3.4 Abschneideregeln

Für die Berechnung der Ökobilanz wurden keine Abschneideregeln angewandt. Alle Rohstoffe, die von den Verbänden für die Formulierungen gesendet wurden, wurden berücksichtigt.

Die Herstellung der zur Produktion der betrachteten Produkte benötigten Maschinen, Anlagen und sonstige Infrastruktur wurde in den Ökobilanzen nicht berücksichtigt.

3.5 Hintergrunddaten

Als Hintergrunddaten wurden Daten aus der GaBi 5-Datenbank verwendet. Wenn keine Hintergrunddaten verfügbar waren, wurden diese durch Herstellerinfos und Literaturrecherche ergänzt.

3.6 Datenqualität

Für diese Muster-EPD wurden repräsentative Produkte herangezogen und das Produkt für eine Gruppe zur Berechnung der Ökobilanzergebnisse herangezogen, welches die höchsten Umweltlasten mit sich bringt. Die Datensätze sind nicht älter als 7 Jahre. Die Daten sind den Datenbanken von GaBi 5:2010 entnommen und sind somit in sich konsistent.

3.7 Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum ist eine Jahresproduktion bezogen auf das Jahr 2011.

3.8 Allokation

Für die Produktion wurden keine Allokationen angewendet. Bei der Verbrennung der Verpackungen wird eine Multi-Input-Allokation mit einer Gutschrift für Strom und thermische Energie nach der Methode der

einfachen Gutschrift eingesetzt. Die Gutschriften durch die Verpackungsentsorgung werden in Modul D gutgeschrieben.

3.9 Vergleichbarkeit

Grundsätzlich ist eine Gegenüberstellung oder die Bewertung von EPD Daten nur möglich, wenn alle zu vergleichenden Datensätze nach EN 15804 erstellt wurden und der Gebäudekontext, bzw. die produktspezifischen Leistungsmerkmale, berücksichtigt werden. In diesem Fall wurde als deklarierte Einheit 1 kg Reaktionsharz gewählt. Je nach Anwendung muss ein entsprechender Umrechnungsfaktor wie beispielsweise das spezifische Flächengewicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist eine Gegenüberstellung oder die Bewertung von EPD Daten nur möglich, wenn alle zu vergleichenden Datensätze nach EN 15804 erstellt wurden und der Gebäudekontext, bzw. die produktspezifischen Leistungsmerkmale, berücksichtigt werden.

4. LCA: Szenarien und weitere technische Informationen

Die folgenden technischen Informationen sind Grundlage für die deklarierten Module oder können für die Entwicklung von spezifischen Szenarien im Kontext einer Gebäudebewertung genutzt werden, wenn Module nicht deklariert werden (MND).

Transport zu Baustelle (A4)

Bezeichnung	Wert	Einheit
Liter Treibstoff	0,0016	l/100km
Transport Distanz	500	km
Auslastung (einschließlich Leerfahrten)	85	%
Rohdichte der transportierten Produkte	900 - 1300	kg/m ³
Volumen-Auslastungsfaktor	100	-

Einbau ins Gebäude (A5)

Bezeichnung	Wert	Einheit
Materialverlust	0,01	kg

5. LCA: Ergebnisse

ANGABE DER SYSTEMGRENZEN (X = IN ÖKOBILANZ ENTHALTEN; MND = MODUL NICHT DEKLARIERT)

Produktionsstadium			Stadium der Errichtung des Bauwerks		Nutzungsstadium							Entsorgungsstadium				Gutschriften und Lasten außerhalb der Systemgrenze
Rohstoffversorgung	Transport	Herstellung	Transport vom Hersteller zum Verwendungsort	Montage	Nutzung / Anwendung	Instandhaltung	Reparatur	Ersatz	Erneuerung	Energieeinsatz für das Betreiben des Gebäudes	Wassereinsatz für das Betreiben des Gebäudes	Rückbau / Abriss	Transport	Abfallbehandlung	Beseitigung	Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- oder Recyclingpotenzial
A1	A2	A3	A4	A5	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	C1	C2	C3	C4	D
X	X	X	X	X	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	MND	X

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ UMWELTAUSWIRKUNGEN: 1 kg PU-Reaktionsharz lösemittelfrei, ungefüllt

Parameter	Einheit	A1 - A3	A4	A5	D
Globales Erwärmungspotenzial	[kg CO ₂ -Äq.]	5,87E+0	2,58E-2	1,25E-1	-1,25E-1
Abbau Potential der stratosphärischen Ozonschicht	[kg CFC11-Äq.]	3,44E-8	1,38E-12	4,5E-12	-1,34E-10
Versauerungspotenzial von Boden und Wasser	[kg SO ₂ -Äq.]	1,56E-2	1,64E-4	1,45E-5	-3,15E-4
Eutrophierungspotenzial	[kg (PO ₄) ³⁻ -Äq.]	4,74E-3	4,06E-5	2,94E-6	-2,77E-5
Bildungspotenzial für troposphärisches Ozon	[kg Ethen Äq.]	2,91E-3	-7,03E-5	1,3E-6	-4,39E-5
Potenzial für den abiotischen Abbau nicht fossiler Ressourcen	[kg Sb Äq.]	3,74E-5	1,18E-9	1,82E-9	-6,35E-9
Potenzial für den abiotischen Abbau fossiler Brennstoffe	[MJ]	1,14E+2	3,56E-1	2,96E-2	-1,66E+0

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ RESSOURCENEINSATZ: 1 kg PU-Reaktionsharz lösemittelfrei, ungefüllt

Parameter	Einheit	A1 - A3	A4	A5	D
Erneuerbare Primärenergie als Energieträger	[MJ]	3,86E+0	-	-	-
Erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung	[MJ]	0,0E+0	-	-	-
Total erneuerbare Primärenergie	[MJ]	3,86E+0	1,42E-2	2,19E-3	-6,74E-2
Nicht-erneuerbare Primärenergie als Energieträger	[MJ]	9,4E+1	-	-	-
Nicht-erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung	[MJ]	2,5E+1	-	-	-
Total nicht erneuerbare Primärenergie	[MJ]	1,19E+2	3,56E-1	2,96E-2	-1,66E+0
Einsatz von Sekundärstoffen	[kg]	0,0E+0	-	-	-
Erneuerbare Sekundärbrennstoffe	[MJ]	1,17E-3	3,01E-6	4,01E-7	7,66E-4
Nicht erneuerbare Sekundärbrennstoffe	[MJ]	1,22E-2	3,16E-5	4,2E-6	8,07E-3
Einsatz von Süßwasserressourcen	[m³]	2,68E+0	1,32E-3	2,53E-3	-6,09E-2

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ OUTPUT-FLÜSSE UND ABFALLKATEGORIEN: 1 kg PU-Reaktionsharz lösemittelfrei, ungefüllt

Parameter	Einheit	A1 - A3	A4	A5	D
Gefährlicher Abfall zur Deponie	[kg]	-	-	-	-
Entsorgter nicht gefährlicher Abfall	[kg]	5,1E+0	1,88E-3	5,94E-3	-6,31E-1
Entsorgter radioaktiver Abfall	[kg]	1,88E-3	5,03E-7	1,52E-6	-3,57E-5
Komponenten für die Wiederverwendung	[kg]	-	-	-	-
Stoffe zum Recycling	[kg]	-	-	-	-
Stoffe für die Energierückgewinnung	[kg]	-	-	-	-
Exportierte elektrische Energie	[MJ]	-	-	1,77E-1	-
Exportierte thermische Energie	[MJ]	-	-	4,27E-1	-

Indikator "Gefährlicher Abfall zur Deponie": Keine Deklaration gemäß SVA Beschluss vom 4.10.2012.

6. LCA: Interpretation

Betrachtet man die Ergebnisse des **nicht erneuerbaren Primärenergiebedarfs**, so wird deutlich, dass der größte Teil auf die Bereitstellung der Vorprodukte zurückzuführen ist (97%) Die in den Rezepturen verwendeten Vorprodukte sind zum größten Teil auf Rohölbasis hergestellt und mit einem hohen Energieaufwand verbunden. Vor allem die Härterkomponenten verursachen relativ gesehen einen Großteil der Umweltauswirkungen.

Der Anteil an **erneuerbarer Primärenergie** ist mit < 3% an der Gesamtprimärenergie sehr gering. Deutlich werden die Beiträge der Vorprodukte (A1) und der Produktion (A3) am erneuerbaren Primärenergiebedarf. Bei A1 ist vor allem der erneuerbare Anteil des Strommixes verursachend, bei

A3 die Holzpaletten der Verpackung, da bei der Holzproduktion (Wachstum) Sonnenenergie zur Photosynthese benötigt wird.

Das **Treibhauspotential (GWP)** wird ebenfalls von der Herstellung der Vorprodukte dominiert. Auch was das GWP angeht, sind die Härterkomponenten auf einer relativen Basis mit höheren Umweltauswirkungen behaftet als die Harzkomponente. Die Herstellung (A3) trägt weniger als 5% zum GWP bei. Alle anderen Lebenszyklusphasen haben keinen signifikanten Einfluss auf das GWP.

Beim **Ozonabbaupotential (ODP)** zeigt sich, dass die Einflüsse fast ausschließlich durch A1 und A3 bedingt werden, was hauptsächlich durch halogenierte

organische Emissionen aus dem eingesetzten Strommix stammt.

Das **Versauerungspotential (AP)** wird hauptsächlich von Stickoxiden und Schwefeldioxid verursacht, die bei der Herstellung der Vorprodukte anfallen. Bei A3 (Herstellung) spielen vor allem Strom und die Herstellung der Gebinde eine Rolle, die zu ca. 3-4% zum AP beitragen. Ebenfalls in den Ergebnissen sichtbar werden die Transporte zur Baustelle und damit verbundene Stickstoffemissionen, die insgesamt jedoch weniger als 1 % zum AP beitragen.

Beim **Eutrophierungspotential (EP)** wird deutlich, dass dieser Parameter fast ausschließlich von der

Herstellung (A1) beeinflusst wird (> 95%). Andere Module spielen so gut wie keine Rolle.

Das **Sommersmogpotential (POCP)** wird ebenfalls durch die Herstellung (A1) dominiert. Die Produktion (A3) trägt ebenfalls zu einem signifikanten Teil (>15%) zum POCP bei. Neben Stickstoffmonoxid und Schwefeldioxid sind vor allem NMVOCs für das POCP verantwortlich.

7. Nachweise

7.1 VOC Nachweis

Spezielle Prüfungen und Nachweise sind im Rahmen der Erstellung dieser Muster-Umweltproduktdeklaration nicht durchgeführt bzw. erbracht worden. Sofern die Produkte in einem Anwendungsbereich (z.B. Aufenthaltsraum) eingesetzt werden, in denen die Prüfung/der Nachweis der VOC-Emission in den

Aufenthaltsraum gefordert wird, sollen grundsätzlich in den individuellen EPDs die Nachweise vorgelegt werden.

Für ausgewählte Produkte oder Anwendungen (z.B. Aufenthaltsraum) können VOC-Nachweise geführt werden. Es gelten folgende Grenzwerte (Maximalwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$):

Einstufung / EMICODE	EC1 PLUS	EC1	EC2	RAL UZ 113 (*)	DIBt/AgBB
TVOC (C ₆ -C ₁₆) (nach 3 / 28 d)	750 / 60	1000 / 100	3000 / 300	1000/100	10000 / 1000
TSVOC (C ₁₆ -C ₂₂) (nach 28 d)	40	50	100	50	100
C1, C2 -Stoffe * Summe nach 3 d, ** je Einzelstoff nach 28 d	10* / 1**	10* / 1**	10* / 1**	10/1**	10 / 1**
Summe Formaldehyd/ Acetaldehyd [ppb] (nach 3 d)	50/50	50/50	50/50	50/50	- / -
Summe VOC ohne NIK und nicht identifizierte Stoffe (nach 28 d)	40	-	-	40	100
R-Wert (nach 28d)	1	-	-	1	1

(*) z.B. für Bodenbelagsklebstoffe; für andere dispersionsbasierte Produkte können weitere RAL UZ einschlägig sein.

Messverfahren: GEV-Prüfmethode zur Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten nach DIN EN ISO 16000 Teil 3, Teil 6, Teil 9, Teil 11 in einer Prüfkammer. Prüfung auf CMR-Stoffe sowie TVOC/TSVOC nach 3 und 28 Tagen.

Als **Nachweis** gilt das entsprechende Prüfzertifikat (z. B. EMICODE-Lizenz, Blauer Engel gemäß RAL 113). Die Ergebnisse sind ggf. in Form der Emissionsklasse anzugeben.

8. Literaturhinweise

Institut Bauen und Umwelt e.V., Königswinter (Hrsg.):

Allgemeine Grundsätze für das EPD-Programm des Instituts Bauen und Umwelt e.V. (IBU), 2011-09.

Produktkategorienregeln für Bauprodukte Teil A: Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Hintergrundbericht. 2012-09.

DIN EN ISO 14025:2011-10, Environmental labels and declarations — Type III environmental declarations — Principles and procedures.

EN 15804:2012-04, Sustainability of construction works — Environmental product declarations — Core rules for the product category of construction products.

PCR 2011, Teil A

Institut Bauen und Umwelt e.V., Königswinter (Hrsg.): Produktkategorienregeln für Bauprodukte aus dem Programm für Umwelt-Produktdeklarationen des Instituts Bauen und Umwelt (IBU) Teil A: Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Hintergrundbericht. 2011-07
www.bau-umwelt.de

PCR 2011, Teil B

Produktkategorienregeln für Bauprodukte Teil B:
Anforderungen an die EPD für Reaktionsharzprodukte.
2011-06
www.bau-umwelt.de

ISO 14025

DIN EN ISO 14025:2009-11, Environmental labels and declarations — Type III environmental declarations — Principles and procedures

DIN EN 15804

DIN EN 15804:2011-04, Sustainability of construction works — Environmental product declarations — Core rules for the product category of construction products

2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

DIN EN 1771:2004-11

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Bestimmung der Injektionsfähigkeit und Prüfung der Spaltzugfestigkeit; Deutsche Fassung EN 1771:2004

DIN EN 1504-5:2012-07

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität – Teil 5: Injektion von Betobauteilen

DIN EN 1504-2:2005-01

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für Beton; Deutsche Fassung EN 1504-2:2004

DIN EN ISO 3219:1994-10

Kunststoffe - Polymere/Harze in flüssigem, emulgiertem oder dispergiertem Zustand - Bestimmung der Viskosität mit einem Rotationsviskosimeter bei definiertem Geschwindigkeitsgefälle (ISO 3219:1993); Deutsche Fassung EN ISO 3219:1994

DIN EN ISO 9514:2005-07

Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Verarbeitungszeit von Mehrkomponenten-Beschichtungssystemen - Vorbereitung und Konditionierung von Proben und Leitfaden für die Prüfung (ISO 9514:2005); Deutsche Fassung EN ISO 9514:2005

DIN EN ISO 7783:2012-02

Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit - Schalenverfahren (ISO 7783:2011); Deutsche Fassung EN ISO 7783:2011

DIN EN 1062-6:2002-10

Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Untergründe und Beton im Außenbereich - Teil 6: Bestimmung der

Kohlenstoffdioxid-Diffusionsstromdichte (Permeabilität); Deutsche Fassung EN 1062-6:2002

DIN EN 1062-3:2008-04

Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 3: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit; Deutsche Fassung EN 1062-3:2008

DIN EN 1542:1999-07

Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Messung der Haftfestigkeit im Abreißversuch; Deutsche Fassung EN 1542:1999

DIN EN 12003:2009-01

Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Bestimmung der Scherfestigkeiten von Reaktionsharz-Klebstoffen; Deutsche Fassung EN 12003:2008

DIN EN 12004:2012-09

Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 12004:2007+A1:2012

DIN EN 1346:2007-11

Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Bestimmung der offenen Zeit; Deutsche Fassung EN 1346:2007

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

DIN EN 13892-8:2003-02

Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen - Teil 8: Bestimmung der Haftzugfestigkeit; Deutsche Fassung EN 13892-8:2002

DIN EN ISO 3219:1994-10

Kunststoffe - Polymere/Harze in flüssigem, emulgiertem oder dispergiertem Zustand - Bestimmung der Viskosität mit einem Rotationsviskosimeter bei definiertem Geschwindigkeitsgefälle (ISO 3219:1993); Deutsche Fassung EN ISO 3219:1994

DIN EN ISO 2811-1:2011-06

Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Dichte - Teil 1: Pyknometer-Verfahren (ISO 2811-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 2811-1:2011

DIN EN ISO 1522:2007-04

Beschichtungsstoffe - Pendeldämpfungsprüfung (ISO 1522:2006); Deutsche Fassung EN ISO 1522:2006

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

DIN EN 13813:2003-01

Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche -
Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und
Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13813:2002

DIN EN 18356:2012-10

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV) – Parkettarbeiten

DIN EN ISO 9001:2008-12

Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
(ISO 9001:2008); Dreisprachige Fassung
EN ISO 9001:2008

DIN 18365:2012-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für
Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische
Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) -
Bodenbelagarbeiten

DIN 53505:2000-08

Prüfung von Kautschuk und Elastomeren -
Härteprüfung nach Shore A und Shore D

DIN CEN/TS 14472-1 bis 4:2003-10

Elastische, textile und Laminatbodenbeläge - Planung,
Vorbereitung und Verlegung - Teil 1: Allgemeines;
Deutsche Fassung CEN/TS 14472-1:2003; Teil 4:
Elastische Bodenbeläge; Deutsche Fassung CEN/TS
14472-4:2003.

DIN CEN/TS 15717:2008-07

Parkett - Allgemeine Verlegeanleitung; Deutsche
Fassung CEN/TS 15717:2008

ETAG 005-3:2005-02

Bekanntmachung der Leitlinie für die Europäische
Technische Zulassung für flüssig aufzubringende
Dachabdichtungen, Teil 3: Besondere Bestimmungen
für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen auf der
Basis von glasfaserverstärkten elastischen
ungesättigten Polyesterharzen (ETAG 005);
Fassung 2000-03; Überarbeitung 2004-03

ETAG 022:2007-07

Teil 1 Abdichtungen für Wände und Böden in
Nassräumen – Teil 1: Flüssig aufzubringende
Abdichtungen mit oder ohne Nutzschicht

ETAG 033:2010-09

Flüssig aufzubringende Abdichtungssysteme für
Betonbrücken

DIN ISO 16000-3:2002-08

Innenraumlufteinreinigungen - Teil 3: Messen von
Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen;
Probenahme mit einer Pumpe (ISO 16000-3:2001)

DIN ISO 16000-6:2004-12

Innenraumlufteinreinigungen - Teil 6: Bestimmung
von VOC in der Innenraumluft und in Prüfkammern,
Probenahme auf TENAX TA®, thermische Desorption
und Gaschromatographie mit MS/FID (ISO 16000-
6:2004)

DIN EN ISO 16000-9:2008-04

Innenraumlufteinreinigungen - Teil 9: Bestimmung
der Emission von flüchtigen organischen
Verbindungen aus Bauprodukten und
Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-
Verfahren (ISO 16000-9:2006); Deutsche Fassung
EN ISO 16000-9:2006

DIN EN ISO 16000-11:2006-06

Innenraumlufteinreinigungen - Teil 11: Bestimmung
der Emission von flüchtigen organischen
Verbindungen aus Bauprodukten und
Einrichtungsgegenständen - Probenahme, Lagerung
der Proben und Vorbereitung der Prüfstücke
(ISO 16000-11:2006); Deutsche Fassung
EN ISO 16000-11:2006

GaBi 5 2010

GaBi 5: Software und Datenbank zur Ganzheitlichen
Bilanzierung. LBP, Universität Stuttgart und PE
International, 2011.

GaBi 5 2010b

GaBi 5: Dokumentation der GaBi 5-Datensätze der
Datenbank zur Ganzheitlichen Bilanzierung. LBP,
Universität Stuttgart und PE International, 2011.
<http://documentation.gabi-software>.



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

Herausgeber

Institut Bauen und Umwelt e.V.
Rheinufer 108
53639 Königswinter
Deutschland

Tel +49 (0)2223 29 66 79- 0
Fax +49 (0)2223 29 66 79- 0
Mail info@bau-umwelt.com
Web www.bau-umwelt.com



Institut Bauen
und Umwelt e.V.

Programmhalter

Institut Bauen und Umwelt e.V.
Rheinufer 108
53639 Königswinter
Deutschland

Tel +49 (0)2223 29 66 79- 0
Fax +49 (0)2223 29 66 79- 0
Mail info@bau-umwelt.com
Web www.bau-umwelt.com



PE INTERNATIONAL
EXPERTS IN SUSTAINABILITY

Ersteller der Ökobilanz

PE INTERNATIONAL AG
Hauptstraße 111
70771 Leinfelden-Echterdingen
Germany

Tel +49 (0)711 341817-0
Fax +49 (0)711 341817-25
Mail info@pe-international.com
Web www.pe-international.com



Inhaber der Deklaration

Deutsche Bauchemie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Germany

Tel +49 (0)69 2556-1318
Fax +49 (0)69 2556-1319
Mail info@deutsche-bauchemie.de
Web www.deutsche-bauchemie.de



**Industrieverband
Klebstoffe e.V.**

Industrieverband Klebstoffe e.V.
Völklinger Straße 4 4
40219 Düsseldorf
Germany

Tel +49 (0)211 67931-10
Fax +49 (0)211 67931-33
Mail info@klebstoffe.com
Web www.klebstoffe.com



**Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.**

Verband der deutschen Lack- und
Druckfarbenindustrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Germany

Tel +49 (0)69 2556-1411
Fax +49 (0)69 2556-1358
Mail vdI@vci.de
Web www.lackindustrie.de